

liches hat ²³¹⁾. Damit ergibt sich in der Reihe unserer Aufzählung eines der wesentlichsten Beweisstücke; wahrscheinlich 842/43 ²³²⁾ ist ein Verzeichnis der Besitzungen des Reichsklosters Pfäfers in ein Urbar des Reichsgutes in Rätien, das als Grundlage für die Teilung von Verdun dienen sollte, aufgenommen worden. Vermutlich hat das ganze Urbar auch noch die Verzeichnisse von zwei anderen Reichsklöstern in diesem Gebiet enthalten: Disentis und Münster ²³³⁾. Im Jahre 853 ordnete Karl der Kahle an, seine Königsboten hätten Beschreibungen der Klöster und ihres Besitzes herzustellen und ihm vorzulegen ²³⁴⁾. Zur gleichen Zeit etwa schrieb der Erzbischof Hincmar von Reims an zwei Klöster, sie sollten ihre Besitztümer so verzeichnen, daß die Königsboten keine Fehler finden könnten ²³⁵⁾. Im Jahre 858 etwa hat auf Anordnung und

²³¹⁾ A. a. O. S. 28 ff.

²³²⁾ Clavadetscher (ebd. 27 f.) weist selber auf den hypothetischen Charakter seines Zeitansatzes hin. Insofern wird sich über das Datum vielleicht streiten lassen. Das wäre umsomehr der Fall, als ich bei meiner Einschätzung der Dinge zwei Argumente seiner Beweisführung nicht als unbedingt stichhaltig ansehen kann: 1. Es sei zwischen 842/43 und 877 nach der heutigen Quellenlage kein Ereignis bekannt, welches eine Urbaraufnahme bewirkt haben könnte (S. 28) u. 2. In einer beliebigen Beschreibung des Reichsgutes, vor allem der Reichslehen wäre nicht einzusehen, warum der Pfäferser Rodel eingeschoben wurde (ebd.). — Es ist nicht anzunehmen, daß man so schwierige Probleme wie die Teilung von Verdun durch Hineinziehen bisher unwichtiger Faktoren noch mehr kompliziert haben sollte. Treten hier Reichsklöster in einer Stellung auf, die sie vom übrigen Reichsgut kaum scheidet, so wird man sie sonst nicht anders eingeschätzt haben. — Mir reicht die übrige Beweisführung Clavadetschers aber trotz dieser Abstriche aus, um sie als wahrscheinlich anzuerkennen.

²³³⁾ Clavadetscher a. a. O. S. 32 f. — Der S. 34 geäußerten Ansicht, das vollständige Urbar habe wohl kaum einen Rodel des Bistumes Chur enthalten, kann ich nicht ohne weiteres beipflichten; vgl. unten S. 391.

²³⁴⁾ Capitulare missorum Suessionense (Capit. 2, 266 ff. Nr. 259) c. 1: *Ut missi nostri per civitates et singula monasteria, tam canonicorum quam monachorum sive sanctimonialium, una cum episcopo parrochiae uniuscuiusque, in qua consistunt, cum consilio etiam et consensu ipsius, qui monasterium retinet, vitam ibi degentium et conversationem inquirant ... Ecclesiae quoque luminaria et ornatum debitum ordinent, et thesaurum ac vestimenta seu libros diligenter inbrevient et breves nobis reportent. Inbrevient, quid unusquisque ecclesiarum praelatus, quando praelationem ecclesiae suscepit, ibi invenerit, et quid modo exinde ibi minus sit, vel quid vel quantum sit superadditum. Numerum etiam canonicorum et monachorum sive sanctimonialium uniuscuiusque loci describent, et nobis referant ...* Auch die cc. 2—6 sind zu vergleichen, ebenso Capit. 2, 403 c. 20 u. 408 c. 42.

²³⁵⁾ Flodoardi Hist. Rem. Eccl. 3, 28 (SS. 13, 552 Z. 16 ff.): *Anselmo*